



Jugendordnung der Thüringer Radsportjugend im Thüringer Radsport-Verband e.V.

§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)

1. Die Thüringer Radsportjugend, nachstehend TRSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Thüringer Radsport-Verband, nachstehend TRV genannt.
2. Die Radsportjugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG.
3. Die TRSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TRV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der TRSJ sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des TRV, die zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle gewählten Mitglieder der Satzungsorgane der TRSJ und vom Verbandsjugendvorstand berufene Mitarbeiter:innen.
2. Für überfachliche Maßnahmen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen, solange dies den Bestimmungen des BGB entspricht.

§ 3 Grundsätze

1. Die TRSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die TRSJ ist parteipolitisch neutral und fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Radsport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung.
3. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und lehnt jegliche Form der Gewalt ab.
4. Die Radsportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
5. Die TRSJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern ein.

§ 4 Aufgaben

1. Die TRSJ vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine/Abteilungen des Thüringer Radsport-Verband sowie die ihrer gewählten Vertreter:innen.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit in der TRSJ richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote.
3. Die TRSJ leistet Jugendarbeit im Sport und sportliche Jugendarbeit. Jugendarbeit im Sport bedeutet für die TRSJ aber auch Talentsuche und einen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen. Dabei ist sich die TRSJ ihrer ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Die TRSJ will durch die Arbeit mit jungen Menschen in Vereinen deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
5. Die TRSJ tritt für die Förderung des Radsports mit all seinen Facetten ein.
6. Die TRSJ will durch Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, Radsport zu treiben. Die TRSJ bemüht sich im sportlichen wie auch im kulturellen Bereich um entsprechende Formen der Freizeitgestaltung.
7. Die TRSJ will in Zusammenarbeit mit der Thüringer Sportjugend und der Radsportjugend des Bund Deutscher Radfahrer die Form sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln.

§ 5 Organe der Thüringer Radsportjugend

1. Verbandsjugendtag
2. Verbandsjugendhauptversammlung
3. Verbandsjugendvorstand

Der Vorstand der TRSJ kann zu Organtagungen Fachleute einladen.

§ 6 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der TRSJ.
2. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereinsjugendleitungen, die von den Vereinsjugendausschüssen bzw. Vereinsjugendtagungen der Vereine gewählt werden und den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes.
3. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in einem angemessenen Zeitraum vor dem Verbandstag des TRV statt. Ort und Zeitpunkt sind vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Den Vorsitz hat der/die Verbandsjugendwart:in bzw. der/die Stellvertreter:in.
4. Jede Vereinsjugend hat 1 Stimme und kann mit bis zu 2 Delegierten am Verbandsjugendtag teilnehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes haben jeweils 1 Stimme.
5. Bei der Abstimmung auf Entlastung der Verbandsjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben des Verbandsjugendtages
Aufgaben sind insbesondere;
 - Wahl des Verbandsjugendvorstandes für den Zeitraum von 3 Jahren. Der Vorstand wird unter § 8 definiert.
 - Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendvorstandes
 - Entlastung des Verbandsjugendvorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfes

- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung

§ 7 Verbandsjugendhauptversammlung

1. Die Verbandsjugendhauptversammlung ist zwischen den Verbandsjugendtagen das höchste Beschlussorgan der TRSJ.
2. Sie setzt sich zusammen aus der/dem Jugendleiter:in/ Jugendwart:in oder Vertreter:in jeder Vereinsjugendleitung und den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes.
3. Die Verbandsjugendhauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Modalitäten ihrer Einberufung/Einladung gleichen denen des Verbandsjugendtages. Den Vorsitz hat jeweils der/die Verbandsjugendwart:in oder der/die Stellvertreter:in.
4. Jede:r Jugendleiter:in/ Jugendwart:in oder Vertreter:in der Vereinsjugendleitung besitzt 1 Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes haben jeweils 1 Stimme.
5. Bei der Abstimmung auf Entlastung der Verbandsjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Verbandsjugendhauptversammlung
Aufgaben sind insbesondere;
 - die Wahrung der Aufgaben des Verbandsjugendtages zwischen den Verbandsjugendtagen
 - Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendvorstandes
 - Entlastung des Verbandsjugendvorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages (falls notwendig oder gewünscht)

§ 8 Verbandsjugendvorstand

1. Der Verbandsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der TRSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TRV und dieser Jugendordnung.
2. Der Verbandsjugendvorstand besteht aus mindestens 1 und maximal 5 Mitgliedern, die wie folgt besetzt werden:
 - Der/die Verbandsjugendwart:in – Er/Sie vertritt den Verbandsjugendvorstand bzw. die TRSJ und ist verantwortlich für alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der TRSJ.
 - 2 Stellvertreter:innen – Sie vertreten in beiderseitiger Abstimmung den Verbandsjugendwart, wenn dieser in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
 - 2 Beisitzer:innen
3. Der Verbandstag bzw. die Verbandshauptversammlung des TRV bestätigt die Wahl des/der Verbandsjugendwartes/Verbandsjugendwartin. Sollte der Verbandstag bzw. die Verbandshauptversammlung ihre Zustimmung verweigern, so hat erneut der Verbandsjugendtag das Wahlrecht.
4. Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat der/die Verbandsjugendwart/in.
5. Der Verbandsjugendvorstand führt seine Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan und dem Jahresarbeitsplan, den er sich selber gibt.

6. Der Verbandsjugendvorstand ist nach satzungsgemäßer Einberufung unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages.

§ 9 Kinderschutzklausel

1. Die TRSJ verpflichtet sich, die Kinder und Jugendlichen im TRV bestmöglich zu schützen. Dazu dient eine aktive Auseinandersetzung mit möglichen Präventionsmaßnahmen.
2. Die TRSJ unterstützt die Mitgliedsvereine bei der Organisation von Präventionsmaßnahmen und setzt sich für die Umsetzung solcher Maßnahmen im TRV ein.

§ 10 Verwaltung und Finanzen

1. Die TRSJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TRV, der BDR Sportordnung und dieser Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Verwendung der vom TRV bereitgestellten Mittel muss mit dessen Präsidium abgestimmt werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der durch die TRSJ verwendeten Mittel erfolgt über die Kassenprüfung des TRV.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich analog nach der Satzung und den Ordnungen des TRV.

Beschlossen auf dem Verbandsjugendtag 2011

Überarbeitung auf dem Verbandsjugendtag am 08.03.2014

Überarbeitung auf dem Verbandsjugendtag am 18.08.2023